

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17511 –**

### **Stand der Verhandlungen zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit laufen die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Umsetzung des Zukunftsvertrags Studium und Lehre im Rahmen der Selbstverpflichtungen der Länder. In diesen Verhandlungen werden wichtige Weichenstellungen zur Zukunft der Hochschulpolitik einschließlich der Beschäftigungspolitik getroffen. Was jetzt beschlossen wird, hat nach Auffassung der Fragestellenden langfristige Auswirkungen auf die Verwendung der Mittel aus dem Zukunftsvertrag und betrifft Studierende wie Hochschulbeschäftigte auf allen Ebenen. Die Bundesregierung hat sich bereits im Vorfeld zu dem Ziel bekannt, die ausufernde Befristungspraxis der Hochschulen bei der Beschäftigung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren (Plenarprotokoll 19/117, S. 14364). Um dieses Ziel zu erreichen, setzen die Länder laut der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Zukunftsvertrags Studium und Lehre vom 6. Juni 2019 bei der Verwendung der Mittel Schwerpunkte insbesondere beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.4) liegt der Anteil der Befristungen unter diesen Beschäftigten weiterhin bei rund 90 Prozent. Verlässliche und dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse für den akademischen „Nachwuchs“ und Mittelbau sind nach Ansicht der Fragestellenden wesentlich, um die Qualität und Kontinuität von Forschung und Lehre zu gewährleisten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

In den Verpflichtungserklärungen legt jedes Land eigenständig Schwerpunkte und Maßnahmen zur Umsetzung des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken gemäß der in der Bund-Länder-Vereinbarung festgeschriebenen Ziele fest. Sie dienen der länderspezifischen strategisch-inhaltlichen Ausgestaltung des Zukunftsvertrags und haben eine Laufzeit von sieben Jahren. Ein Nachweis der

Gegenfinanzierung ist mit den Verpflichtungserklärungen der Länder nicht verbunden.

In einem sogenannten Konsultationsverfahren ist der Bund – unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für die Hochschulen – an der Ausgestaltung der Verpflichtungserklärungen beteiligt und kann Empfehlungen und Änderungsvorschläge übermitteln. Das Konsultationsverfahren hat Mitte Januar 2020 begonnen und läuft bis zur Befassung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) von Bund und Ländern im Sommer 2020. Nach Kenntnisnahme in der GWK werden die finalen Verpflichtungserklärungen der Länder veröffentlicht. Das Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen der Länder wiederholt sich jeweils im letzten Jahr der siebenjährigen Laufzeit.

1. Liegen der Bundesregierung von allen Bundesländern Verpflichtungserklärungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre vom 6. Juni 2019 vor?

Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung liegen Entwürfe der Verpflichtungserklärungen aller Länder vor.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die vorliegenden Verpflichtungserklärungen der Länder vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinbarung vom 6. Juni 2019 (bitte getrennte Angaben zu jeder Verpflichtungserklärung)?
3. Welche Länder haben bereits Vorschläge, Indikatoren oder konkrete Pläne vorgelegt, um eine Steigerung des Anteils unbefristeter Arbeitsverhältnisse bei den wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten zu erreichen, und worin bestehen diese?
4. Welche Bundesländer haben bisher keine bzw. keine vollständigen Selbstverpflichtungen vorgelegt?
5. Falls unvollständige Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden, welche Teile oder Aspekte fehlten oder waren unvollständig bzw. unzureichend konkret formuliert?
6. Welche der Verpflichtungserklärungen geben der Bundesregierung Anlass, Änderungswünsche zu übermitteln, und wie lauten letztere?

Die Fragen 2 bis 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Entwürfe der Verpflichtungserklärungen werden derzeit ausgewertet und dahingehend überprüft, ob sie den in der Bund-Länder-Vereinbarung verabredeten Vorgaben entsprechen. Bewertungen einzelner Entwürfe sowie Aussagen über deren Inhalte durch den Bund sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des frühen Verfahrensstandes und des in der Bund-Länder-Vereinbarung festgeschriebenen Ablaufs des Konsultationsverfahrens nicht möglich.

7. Haben die vorgesehenen Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zu den überarbeiteten Verpflichtungserklärungen verbindlichen Charakter?

8. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die GWK bei ihren Besprechungen und Betrachtungen der Verpflichtungserklärungen der Länder besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Ausweitung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse unter den wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten legen wird?
9. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Länder die Ergebnisse der vorgesehenen Besprechungen und Betrachtungen ihrer Verpflichtungserklärungen durch die GWK in weitere Überarbeitungen dieser Erklärungen eingehen lassen werden?

Die Fragen 7 bis 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Bund-Länder-Vereinbarung werden die Verpflichtungserklärungen der Länder nach ihrer Erstellung der GWK vorgelegt. Sie erlangen nach Kenntnisnahme in der GWK Gültigkeit. Aussagen über Inhalte und Ergebnisse künftiger Besprechungen und Betrachtungen in der GWK können nicht getroffen werden.

10. In welcher Form setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der laufenden Verhandlungen für Maßnahmen zur Ausweitung des Anteils unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen ein?

§ 1 Absatz 2 der zwischen Bund und Ländern beschlossenen Vereinbarung zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärkt bestimmt, dass die Länder bei der Verwendung der Mittel Schwerpunkte insbesondere beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen setzen. Bund und Länder haben dies als zentrale Maßnahme des Zukunftsvertrags vereinbart.

11. Setzt sich die Bundesregierung in den laufenden Verhandlungen gegen die Einrichtung sogenannter Hochdeputatsregelungen ein, mit deren Hilfe die Betreuungsrelationen um den Preis einer dauerhaft hohen Belastung der Lehrenden und der Trennung von Lehre und Forschung verbessert werden könnten?

Der Bundesregierung liegen über etwaige Planungen zur Einrichtung sogenannter Hochdeputatsregelungen mit entsprechender Wirkung keine Erkenntnisse vor.

12. Inwieweit gibt es zum jetzigen Zeitpunkt bereits Abstimmungen mit dem Wissenschaftsrat (WR) über den Zuschnitt der Evaluation, die der WR im Jahr 2025 erstellen soll, sowie über das für diese erforderliche Datenmaterial?

Gemäß § 8 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärkt wird der Wissenschaftsrat die Evaluation des Zukunftsvertrags erstmals im Jahr 2025 durchführen. Zum jetzigen Zeitpunkt können hierzu noch keine weiterführenden Aussagen getroffen werden.

13. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Länder ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Zukunftsvertrags Studium und Lehre in vollem Umfang nachkommen werden, und wie begründet sie ihre Einschätzung?
14. Welche Konsequenzen sind für den Fall vorgesehen, dass die Länder ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre bzw. ihren Verpflichtungserklärungen zu dessen Umsetzung nicht nachkommen werden?

Die Fragen 13 und 14 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die die Gegenfinanzierung betreffenden Verpflichtungen der Länder ergeben sich aus der Bund-Länder-Vereinbarung zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken. Alle Länder haben sich gemäß § 6 Absatz 1 verpflichtet, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Sie weisen die Bereitstellung ihrer Gegenfinanzierung im Rahmen eines jährlichen quantitativen Monitorings nach § 7 Absatz 1 nach, erstmals zum 31. Januar 2023 für das Jahr 2021. Dabei verwenden die Länder auch die Tabelle in Anlage 3 der Bund-Länder-Vereinbarung, nach der die Zusätzlichkeit der Gegenfinanzierung zur Grundfinanzierung der Hochschulen auszuweisen ist.

Hat ein Land weniger eigene Mittel bereitgestellt, als es Bundesmittel erhalten hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne der Bund-Länder-Vereinbarung den für das Land festgelegten Basiswert, so muss das Land die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt dies nicht, so reduziert sich gemäß § 6 Absatz 4 der Bund-Länder-Vereinbarung dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend.

15. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Bundesregierung in dem Fall, dass die Länder in ihren Verpflichtungserklärungen keine geeigneten Maßnahmen zur Steigerung des Anteils unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse unter den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden vorsehen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

16. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Bundesregierung in dem Fall, dass die Länder den in ihren Verpflichtungserklärungen dargelegten Maßnahmen zur Steigerung des Anteils unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse unter den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden nicht oder nicht vollständig nachkommen werden?

Die Mittel des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken sind gemäß § 5 Absatz 1 der Bund-Länder-Vereinbarung zweckgebunden für Maßnahmen entsprechend der Verpflichtungserklärungen der Länder. Gemäß § 5 Absatz 3 belegen die Länder dem Bund die zweckentsprechende Mittelverwendung im Rahmen der Berichtspflicht, die in § 7 geregelt ist. Gemäß § 5 Absatz 4 prüft das Land die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sollten die Mittel des Zukunftsvertrags nicht zweckentsprechend verwendet werden, so ist die Zuweisung der Bundesmittel zu erstatten.

Die Durchführung der Maßnahmen und die Erreichung der Ziele des Zukunftsvertrags wird durch Berichterstattung und Evaluation regelmäßig überprüft. Die Verwendung der Mittel ist laut § 7 Absatz 1 der Bund-Länder-Vereinbarung jährlich in Form eines quantitativen Monitorings darzulegen.

Die Länder nehmen gemäß § 7 Absatz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung alle drei Jahre eine qualitative Bewertung der im Rahmen des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken finanzierten Maßnahmen und der Zielerreichung vor und nehmen auf ihre Verpflichtungserklärungen Bezug. Dabei berücksichtigen sie Indikatoren, die über die qualitative und quantitative Entwicklung an den Hochschulen Auskunft geben und dem Nachweis der Durchführung der Maßnahmen dienen.

Gemäß § 8 der Bund-Länder-Vereinbarung werden der Erfolg des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken, der durchgeführten Maßnahmen, seiner Mechanismen und seiner Auswirkungen auf das deutsche Hochschulsystem regelmäßig vor Ende der Laufzeit der Verpflichtungserklärungen durch den Wissenschaftsrat beurteilt.

Unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse beraten und beschließen Bund und Länder über inhaltliche und finanzielle Anpassungsbedarfe. Das Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen wiederholt sich jeweils im letzten Jahr ihrer Laufzeit. Gemäß § 2 Absatz 5 der Bund-Länder-Vereinbarung sind dabei Erfahrungen aus den auslaufenden Verpflichtungserklärungen sowie aus der Berichterstattung und der Evaluation durch den Wissenschaftsrat zu berücksichtigen.





